## Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 57 " Südlich Bimöhler Straße" mit örtlichen Bauvorschriften

8.0 Öffentliche Grünflächen

zwischenzuspeichern.

Landschaft

Sinne BlmSchG

8.1 Die innerhalb der öffentlichen Grünflächen kenntlich gemachten Flächen für die

Böschungsneigungen von 1:2 bis 1:8 auszumulden um bei Starkregenereignissen

temporär Überstauwasser aus der Regenwasserkanalisation aufzunehmen und

Regelung des Niederschlagswassers sind bis zu einer Tiefe von 0.8 m mit

9.1 Anfallendes Oberflächenwasser ist über den vorhandenen Regenwasserkanal

10.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

Grundstückszufahrten, Flächen mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten sowie öffentliche

Geh- und Radwege offenporig (z. B. Pflaster mit breiten Rasenfugen, Rasengittersteine,

Schotterrasen etc.) auszubilden. Wasserundurchlässige Befestigungen des Unterbaus

11.0 Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im

1.1.1 Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrs- und Gewerbelärm werden die

in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im

Bimöhler Straße zugewandten Gebäudefronten. Für Seitenfronten und abgewandte

Fronten gelten um jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche. Den genannten

nach DIN 4109 Außenlärmpegelbereich La dämmmaß der Außenbauteile<sup>1</sup> Rw,res

1.2 Innerhalb des Mischgebietes im Norden des Plangeltungsbereiches sind ebenerdige

der lärmabgewandten Seite auszuführen. Die Ausführung von nicht beheizten

Wintergärten innerhalb des Plangeltungsbereiches ist generell zulässig.

jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

Bepflanzungen

Stammumfang 18-20 cm.

bei Abgang zu ersetzen.

13.0 Örtliche Bauvorschriften

3,50 m Breite bzw. 2 x 1,50 m Breite zulässig.

Wintergärten sind vollverglast zulässig.

Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

verschiebbar. Der Wechsel der Straßenseite ist unzulässig.

bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen bis zu einem Abstand von bis zu 6,5 m

Plangeltungsbereichsgrenze geschlossen (Ausschluss von Außenwohnbereichen) bzw. auf

und in den Obergeschossen bis zu einem Abstand von 8 m gemessen zur nördlichen

11.3 Zum Schutz der Nachtruhe innerhalb des Plangeltungsbereiches sind in den Bereichen, in

wird, für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der

der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des

notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik

entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die schalltechnischen Eigenschaften

.1.4 Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der

Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

.1.5 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines

12.0 Anpflanzungen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen

Entlang der Planstraße A sind 9 Bäume, der Planstraße B 17 Bäume, der Planstraße C 4

Bäume, der Planstraße D 4 Bäume, der Planstraße E 6 Bäume und der Planstraße F 8

Standorte gem. Planzeichnung sind im Rahmen der Auführungsplanung um 5 m

12.2 Für Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind standortgerechte heimische

ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 6 m² freizuhalten. Im Bereich von

12.3 In den öffentlichen Grünflächen sind Baumpflanzungen mit standortgerechten,

Parkplätzen, Grundstückszufahrten und Stichwegen ist die Baumscheibe gegen

Überfahrten zu sichern bzw. zu schützen. Pflanzgröße: Hochstamm, 3x verpflanzt,

heimischen Laubbäumen vorzunehmen. Zum einen sind dort, wo der Fußweg auf

2.4 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind Grundstücksgrenzen zu öffentlichen

12.5 Der festgesetzte grabenbegleitende Gehölzsaum ist zu erhalten und ggf. durch

3.1 Die Außenfassaden der Hauptgebäude sind in rotem bis rotbraunem, braunem oder

Erhaltung festgesetzte Fläche ist durch Zäunung zu sichern.

Gesamtfassadenfläche sind aus anderen Materialien zulässig.

in gedeckten roten bis braunen und grünen Farben zulässig.

WA 6, WA 8 und WA 9 sind ebenfalls Flachdächer zulässig.

auszuführen. Dies gilt auch für versetzte Pultdächer.

Solaranlagen handelt. Gründächer sind zulässig.

Straßenflächen mit freiwachsenden oder geschnittenen Hecken aus Laubgehölzen

3,50 m Breite und Zugänge bis max. 1,50 m Breite, bei Doppelhäusern bis max. 2 x

sind in den drei kleineren Grünflächen jeweils mindestens 2 Bäume, in der größten

Planstraßen bzw. Wohnwege trifft, jeweils Tore aus je zwei Bäumen zu pflanzen. Zudem

Grünfläche mindestens 5 Bäume zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und

einzugrünen. Bei Einzäunungen muss der Zaun auf der Innenseite oder in der Pflanzung

liegen. Im Bereich von Grundstückszufahrten sind bei Einzelhäusern Öffnungen bis max.

Anpflanzung von standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu ergänzen. Die für die

weißem Sichtmauerwerk oder weiß verputzt herzustellen. Teilflächen von bis zu 30% der

Fassaden mit Holzverkleidung und Holzhäuser sind in ihrer natürlichen Holzfarbe sowie

13.2 Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von mind. 10° herzustellen. In

Die Dächer von Hausgruppen sind beidseitig des Firstes in gleichem Neigungswinkel

schwarzbraunen Farbtönen einzudecken. Abweichend hiervon sind Teilflächen bis zu

13.3 Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Pfannen in roten, rotbraunen, schwarzen oder

50% der Dachfläche auch mit anderen Materialien zulässig, sofern es sich um

3.4 In den Dachflächen eingeschossiger Gebäude sind Gauben, Dachflächenfenster und

sichtbaren Unterkante der Gauben. Dachflächenfenster und Dacheinschnitte.

13.5 Senkrecht aufgehenden Wände von Geschossen oberhalb der zulässigen Vollgeschosse

Abweichend davon sind im WA 9 die senkrecht aufgehenden Außenwände der

Geschosse oberhalb der zulässigen Vollgeschosse zu dem östlich angrenzenden

der westlich gelegenen Grünfläche um mindestens 1,8 m zurückzusetzen.

Dachüberstände bei Geschossen oberhalb der zulässigen Vollgeschosse:

zulässig. Der Dachüberstand wird senkrecht von der Außenwand gemessen.

Untergeordnete Überschreitungen an Gebäudekanten sind zulässig, solange der Dachüberstand einen Mindestabstand von 0,5 m zur Außenwand des Vollgeschosses

Grundsätzlich darf der Dachüberstand bei Geschossen oberhalb der zulässigen

13.6 Doppelhäuser und Hausgruppen sind als gestalterische Einheit bezüglich Material und

Farbe auszubilden. Die Farbe der Dacheindeckung bei Doppelhäusern und innerhalb

Vollgeschosse die Außenwand des Vollgeschosses nicht überkragen.

einer Hausgruppe muss einheitlich sein.

Dacheinschnitte oberhalb von 6,00 m unzulässig; bei zweigeschossigen Gebäuden

Gemessen wird vom unteren Bezugspunkt gem. textl. Festsetzung 2.5 bis zur jeweils

gem. LBO sind in den Mischgebieten und den allgemeinen Wohngebieten WA 6, WA 8

und WA 9 von den Außen- wänden der zulässigen Vollgeschosse um mindestens 0,75 m

Wohngebiet, direkt an der südlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche sowie zu

Dachüberstände bei flachgeneigten Dächern mit maximal 5 Grad Dachneigung oberhalb

der zulässigen Vollgeschosse sind bis 1,50 m, bei stärker geneigten Dächern bis 0,5 m

Bäume sowie entlang der verkehrsberuhigten Wohnwege A 8 Bäume und B 10 Bäume

anzupflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Deren

Laubbäume zu verwenden. Im Wurzelraum der zu pflanzenden Bäume (Baumscheiben)

die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

2.1 Die Planstraßen sowie die Wohnwege sind mit Baumpflanzungen zu durchgrünen.

Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere

denen der Orientierungswert für Wohnbebauung von 45 dB(A) nachts überschritten

Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten festgesetzt. Die Festsetzungen gelten für die der

Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

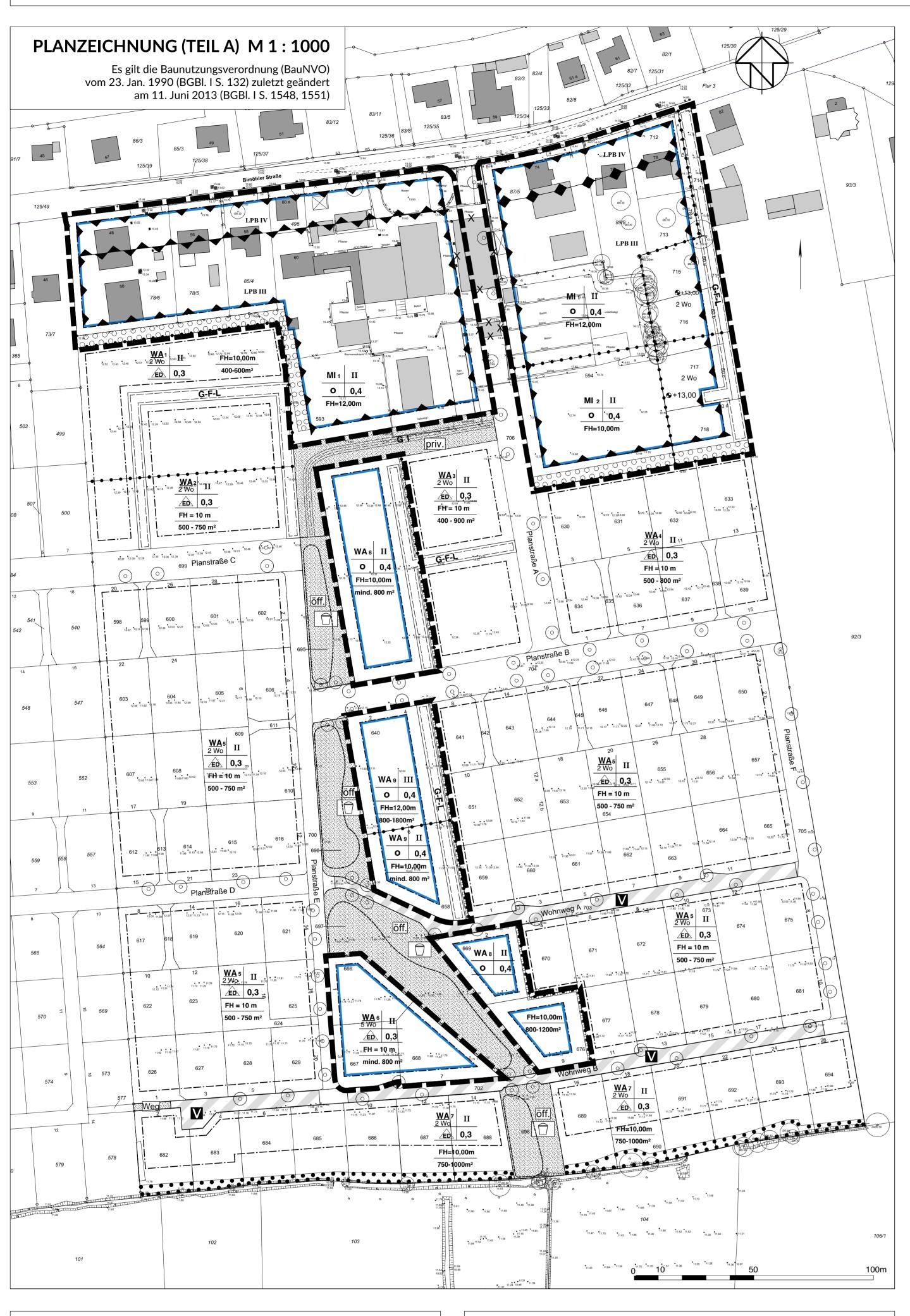
10.1 Innerhalb von allgemeinen Wohngebieten sind Park- und Stellplätze,

Diese Flächen sind dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

9.0 Maßnahmen zur Sicherung des Wasserhaushaltes

einzuleiten. Eine Versickerung ist unzulässig.

(z.B. durch Beton) sind unzulässig.



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

§ 9 (1) 1 BauGB

§ 4 BauNVO

§ 6 BauNVO

§ 9 (1) 1 BauGB

§ 16 BauNVO

§9 (1) 3 BauGB

§ 9 (1) 2 BauGB

§ 22 BauNVO

§ 22 BauNVO

§ 23 BauNVO

§ 9 (1) 25a BauGB

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

Mindestmaß-Höchstmaß der

Bauweise und Baugrenzen

nur Einzel- und Doppelhäuser

und sonstigen Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO

Mindestmaß der Grundstücksgrößen §9 (1) 3 BauGB

Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Flächen für die Anpflanzung und die Erhaltung von Bäumen,

und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 a + b BauGB

Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern

**ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A** 

Mischgebiet

mit Nummerierung

Grundflächenzahl

maximale Firsthöhe

Grundstücksgrößen

§ 9 (1) 6 BauGB

offene Bauweise

mind. 800 m<sup>2</sup>

# zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO unzulässig.

Nutzungen nach § 6 (3) unzulässig.

**TEXT TEIL B** 

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) 1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise

1.2 In dem Mischgebiet sind gemäß § 1 (5) BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 6,7,8 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen (keine Betriebstankstellen),

Vergnügungsstätten) unzulässig. 1.3 In dem Mischgebiet sind gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen

### (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) 2.0 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die Firsthöhen von Wohngebäuden mit Pultdächern, deren Firstlinie über einer Außenfassade liegt, sind abweichend von den in der Planzeichnung festgesetzten generellen Firsthöhen nur bis maximal 8,00 m zulässig.

2.2 Bezugspunkt für alle in der Planzeichnung Teil A und im Text Teil B festgesetzten Firsthöhen ist mit + 0,00 m höchste Punkt der das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront.

2.3 Die maximale Traufhöhe von Wohngebäuden beträgt in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 und WA 7 6,50 m. Die Traufhöhe ist das Maß zwischen dem Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante der aufgehenden Wand und mit + 0,00 m höchste Punkt der das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront.

2.4 Die Sockelhöhen für Gebäude müssen höher als die angrenzende Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze in Höhe der Gebäudemitte oder höher als die festgesetzten Höhenbezugspunkte hergestellt werden. Grenzt ein Baugrundstück mehrseitig an Verkehrsflächen, so gilt als Bezugshöhe die

- für nicht unterkellerte Gebäude mit einer Höhe von mindestens +0,3 m bis maximal +0.5 m

tieferliegende Verkehrsseite. Es gelten folgende Höhen:

- für unterkellerte Gebäude mit einer Höhe von mindestens +0,5 m bis maximal +0.9 m

2.5 Bezugspunkt für die Sockelhöhen ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschossbereich der Gebäude. Der untere Bezugspunkt ist mit + 0,00 m der höchste Punkt der das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront. Grenzt ein Baugrundstück mehrseitig an Verkehrsflächen, so gilt als Bezugshöhe die tieferliegende Verkehrsseite.

2.6 Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind nur in den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Abweichend hiervon sind in den allgemeinen Wohngebieten WA 8 und WA 9 Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht jedoch zwischen westlicher Baugrenze und der angrenzenden Grünfläche. Im seitlichen Bauwich sind hier zur öffentlichen Verkehrsfläche/Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung nur offene Stellplätze zulässig.

2.7 Zur Installation von Solaranlagen darf die in der Planzeichnung oder gemäß textlicher Festsetzung 2.1 festgesetzte Höhe baulicher Anlagen um maximal 1,5 m bis 15 Grad Dachneigung, darüber um maximal 0,5 m überschritten werden. Für untergeordnete technisch notwendige Aufbauten dürfen flach geneigte Dächer um bis zu 0,8 m überschritten werden. (§ 16 (6) BauNVO)

2.8 In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind rein gewerbliche Baukörper in Form von Hallen für die Lagerung oder als Werkstätten nur mit einer maximalen Traufhöhe von 5 m und einer maximalen Firsthöhe von 6 m zulässig.

### 3.0 Bauweise und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Die textliche Festsetzung entfällt.

3.2 Die textliche Festsetzung entfällt

Doppelhaushälfte zulässig.

(§ 9 (1) Nr. 3 BauGB) 4.0 Mindest- und Höchstmaß der Baugrundstücke

4.1 Ausnahmsweise sind Abweichungen von den in der Planzeichnung festgesetzten Mindest- und Höchstmaßen der Grundstückgrößen um maximal 10% zulässig. Die Mindest- und Höchstmaße beziehen sich bei Doppel- und Reihenhausbebauungen auf das jeweilige Grundstück vor Realteilung.

5.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB) 5.1 Auf den Flächen der allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 5 sowie WA 7 sind in

(§ 9 (1) Nr. 7 BauGB) 6.0 Flächen für die soziale Wohnraumförderung

6.1 Innerhalb der nördlichen Teilfläche des WA 9 ist ausschließlich die Errichtung von sozial

Einzelhäusern maximal zwei Wohneinheiten und in Doppelhäusen eine Wohneinheit je

gefördertem Wohnraum zulässig.

7.0 Verkehrs- und Stellplatzflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

7.1 Im Strassenraum der Planstrasse A sind 10, der Planstraße B sind 16, der Planstrasse C 15, der Planstrasse D 6, der Planstraße E 3 und der Planstraße F 2 öffentliche Parkplätze in Längsaufstellung herzustellen. Im Wohnweg A sind 4 und im Wohnweg B 7 öffentliche Parkplätze in Längsaufstellung zu errichten.

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Flurstücksgrenzen Flurstücksbezeichnung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB Abgrenzung der Art und/oder des Maßes der baulichen Nutzung Schnitt B

§ 9 (1) 21 BauGB

Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions-§ 9 (1) Nr. 24 BauGB schutzgesetzes

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und

Abgrenzung der Lärmpegelbereiche zur Lärmquelle

Sonstige Planzeichen

Versorgungsträger

§ 1 und §16 BauNVO

G-F-L

Vorhandene Gebäude

Straßenschnitte Sichtdreiecke

öffentliche Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich öffentliche Grünfläche

hier: Zweckbestimmung Spielplatz

hier: Zweckbestimmung Wegeverbindung

hier: Retentionsfläche priv. private Grünfläche

Gehrecht zu Gunsten Öffentlichkeit Fußgänger und Fahrradfahrer

Alle Maße sind in Meter angegeben

(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

(§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO

Wohnräume Büroräume<sup>2</sup>

13.7 Garagen und Anbauten sowie Nebengebäude mit einer Größe von über 30 cbm unterliegen in Gestaltung und Material den Festsetzungen der Hauptgebäude und sind in gleicher Art wie die Hauptgebäude auszuführen.

13.8 In allen Baugebieten sind leuchtende und reflektierende Farb- und Materialgestaltungen der Außenfassaden unzulässig.

13.9 Von den örtlichen Bauvorschriften 13.1 bis 13.3 sind rein gewerbliche Baukörper gemäß textlicher Festsetzung 2.8 ausgeschlossen.

14.0 Sonstige Festsetzungen

14.1 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

Die im Bebauungsplan benannten DIN-Vorschriften können in der Stadtverwaltung zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können mit einer

Geldbuße gem. § 82 (3) LBO geahndet werden (§82 (1) LBO)

Entwicklung von Extensivgrünland, Sukzessionsbereich, Anlage eines Gewässers und eines Knicks auf einer Größe von 15.940 m² auf dem Flurstück 10/1 der Flur 15 der Gemarkung Bad Bramstedt.

Entwicklung von Waldfläche und Sukzessionsbereich auf einer Größe von 9.713 m² auf dem Flurstück 336 der Flur 8 der Gemarkung Bad Bramstedt.

Entwicklung von Extensivgrünland, Anlage eines Weges und eines Knicks sowie naturnahe Gestaltung von Fischteichen und deren Umgebungsfläche auf den Flurstück 106/1 und 108/1 der Flur 6 der Gemarkung Bad Bramstedt auf einer Größe von 15.658 m<sup>2</sup>

Entwicklung einer Waldfläche auf einer Größe von 3.437 m² auf dem Flurstück 147 der Flur 5 der Gemarkung Bad Bramstedt.

### Brandschutz

Sämtliche Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie Aufstell- und Anleiterflächen müssen den Regelungen der Landesbauordnung (§ 5) und der Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr genügen. Die entsprechenden Zuwegungen und Flächen sind auf dem Grundstück als solche kenntlich zu machen.

Die Baufeldräumung und eine erforderliche Beseitigung von Gehölzen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. zulässig Anderenfalls sind eine Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen

Beseitigungen von Gehölzen ab 10 cm Stammdurchmesser sind nur im Zeitraum 01.12. bis 28.02. zulässig. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass ein Fledermausbesatz vorhanden ist.

Vor Fällung von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 50 cm ist eine Prüfung auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. In diesem Rahmen sind gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeiten, Ersatzquartiere) zu bestimmen und

Gehölzarten für die Pflanzung entlang der breiten Planstraßen A, B und Ci großkronige Gehölzarten (z. B. Spitz-Ahorn Acer platanoides),

Gehölzarten an den schmalen Planstraßen D, E und F sowie und den Wohnwegen A und B: Imittelkronige Gehölzarten (z. B. Feld-Ahorn Acer campestre, Mehlbeere Sorbus intermedia oder Vogelbeere Sorbus aucuparia)

Gehölzarten für freiwachsende Hecken Schwarzer Holunder Sambucus nigra, Hasel Corylus avellana, Heckenkirsche Lonicera xylosteum, Schneeball Viburnum opulus, Roter Hartriegel Cornus sanguinea, Weißdorn Crataegus monogyna, Forsythie Forsythia intermedia, verschiedene Wild- und Strauchrosen.

Gehölzarten für geschnittene Hecken: 2 Hainbuche Carpinus betulus, Liguster Ligustrum vulgaris, Rot-Buche Fagus sylvatica, Feld-Ahorn Acer campestre, Weißdorn Crataegus monogyna.

## **VERFAHRENSVERMERKE**

- .. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planungs- und Umweltangelegenheiten vom 29.05.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 15.07.2017 durch Veröffentlichung in der Segeberger Zeitung erfolgt.
- Auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 1 wurde von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4

- 4. Der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten hat am 26.06.2017 den
- Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.07.2017 bis 23.08.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht/vorgebracht werden können, am 15.07.2017 durch Veröffentlichung in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.07.2017 zur Abgabe einer
- Stellungnahme aufgefordert. Die Richtigkeit der Verfahrensvermerke zu den Ziffern 1. - 6. wird hiermit bestätigt.

7. Der katastermäßige Bestand am 31.07.2017 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 27.09.2017

Bad Bramstedt, den 27.07.2017 Siegel

(Öffentl. best. Verm.-Ingenieur)

Hans-Jürgen Kütbach

(Bürgermeister)

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.09.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Stadtverordnetenversammlung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 26.09.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Verfahrensvermerke zu den Ziffern 8. und 9. wird hiermit bestätigt. Bad Bramstedt, den 27.09.2017 Siegel

> Hans-Jürgen Kütbach (Bürgermeister)

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Bramstedt, den 27.09.2017 Siegel

Hans-Jürgen Kütbach (Bürgermeister)

1. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am \_\_.\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die

Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

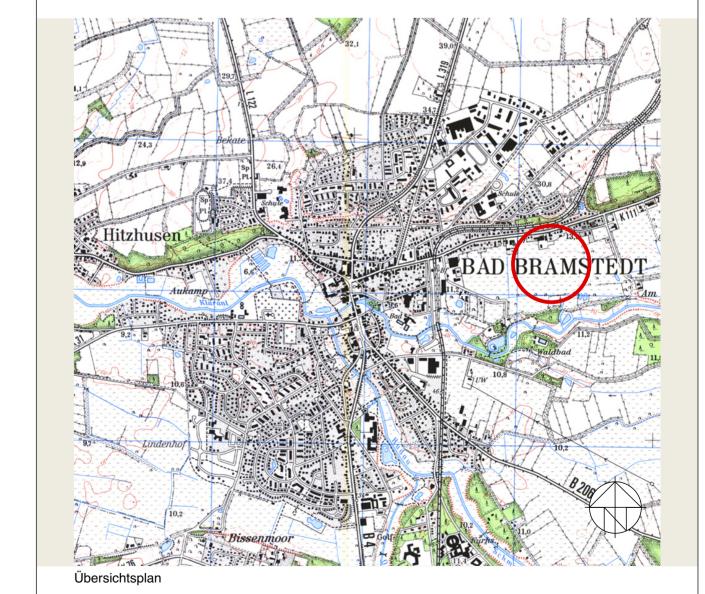
Die Satzung ist mithin am \_\_.\_\_ in Kraft getreten.

Bad Bramstedt, den \_\_.\_\_.

Hans-Jürgen Kütbach (Bürgermeister)

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom \_\_.\_\_. folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 "Südlich Bimöhler Straße" für das Gebiet: "südlich der Bimöhler Straße und östlich der Straßen Dönnewegstraße und Am Alten Kurpark", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DIE

## 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 57

" Südlich Bimöhler Straße" mit örtlichen Bauvorschriften



"südlich der Bimöhler Straße und östlich der Straßen Dönnewegstraße und Am Alten Kurpark"

**Endgültige Planfassung** 26.09.2017 (Stadtverordnetenversammlung)

040 - 44 14 19 ARCHITEKTUR
Graumannsweg 69 ARCHITEKTUR 22087 Hamburg + STADTPLANUNG www.archi-stadt.de entwickeln und gestalten

Projekt Nr.: 1446